Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 228.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Mai 1814., wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1807. rücksichtlich des Transitohandels angeordnet gewesenen Abgaben.

Ich überzeuge Mich aus Ihrem Berichte vom 12ten d. M., daß bei dem durch die Kriegsereignisse veränderten Zustande der Dinge, und nachdem jetzt alle Hafenplätze einem freien Seeverkehr wieder geöffnet sind, die Periode geschlossen ist, in der, in Meinen Staaten ein lebhafteres Durchgangsverkehr statt finden konnte, und daß daher diejenigen Abgaben und Einrichtungen, welche seit dem Jahre 1807. nach und nach unter mancherlei Benennungen in der Absicht angeordnet worden, um den in Meinen Staaten durch das allgemein angenommene Sperr-System gegen Kolonial-Erzeugnisse zugeführten Durchgangshandel zur Besteuerung zu ziehen, den jetzigen Zeitumständen nicht mehr angemessen sind. Ich bin ferner mit Ihrer Meinung, daß die ungesäumte Aufhebung dieser Einrichtungen zur Erhaltung des Transitohandels in Meinen Staaten in diesem Augenblick dringend nothwendig wird, einverstanden, und autorisire Sie daher nicht allein hierdurch, sofort die Verfügung zu treffen, daß die Erhebung des durch Mein Edikt vom 13ten März d. J. angeordneten Kriegsimposts überall sistirt werde, sondern auch zu veranstalten, daß alle diejenigen Abgaben, deren Bestimmung auf nicht mehr vorhandene Handelsbeschränkungen beruht, aufgehoben, und also diejenigen Zoll- und Handlungsabgaben hergestellt werden, welche im Jahre 1806. statt gefunden haben, jedoch mit Beibehaltung derjenigen Abänderungen in denselben, welche später aus allgemeinen Rücksichten, oder der veränderten Grenzen der Monarchie wegen, angeordnet worden sind. Sie werden nach diesen Bestimmungen den Entwurf einer Verordnung besorgen und Mir unverzüglich vorlegen.

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten Juli 1814.)

Wenn nach dem allgemeinen Frieden die Verhältnisse Deutschlands und der benachbarten Länder regulirt seyn werden, und das Kommerzialwesen Meiner Staaten mit Bestimmtheit übersehen werden kann, haben Sie Mir einen Plan zu einem, den neuen Verhältnissen angemessenen Zoll- und Handlungs-Abgaben-System vorzulegen.

Paris, den 16ten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Bülow.

(No. 229.)

(No. 229.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Juni 1814., betreffend die Suspension der Exekutionen gegen Grundbesitzer.

Mit dem 1sten April d. J. hat die, nach Meinen Befehlen vom 14ten August und 17ten November v. J. verfügte Suspension der Exekutionen gegen Grundbesitzer ihr Ende erreicht, und Ich finde Mich durch die inzwischen veränderten Umstände bestimmt, es dabei zu belassen, dergestalt, daß die den Grundbesitzern zu gestattenden Zahlungsnachsichten vom 1sten April d. J. ab wiederum nach den allgemeinen Indultgesetzen, und insbesondere nach dem Edikte vom 20sten Juni 1811. eingeleitet und festgesetzt werden sollen.

Da jedoch die Besitzer derjenigen Grundstücke, welche verfassungsmäßig zu den, des Krieges wegen ausgeschriebenen Natural-Lieferungen des platten Landes pflichtig sind, bei dem noch nicht erfolgten Ersatze dieser Lieferungen noch fortdauernd durch die Folgen des Krieges leiden; so will Ich, nachdem die interimistischen Landes-Repräsentanten mit ihrem Gutachten vernommen und darüber von der Immediat-Commission an Mich berichtet ist, Folgendes festsetzen:

1) Die Execution in die oben bezeichneten Grundstücke, so wie in deren Inventarien, Produkte und Einkünfte, wegen aller Kapital-Schulden, die vor der Publikation der Kabinets-Ordre vom 14ten August v. J. aus Darlehnen entstanden sind, oder vor diesem Zeitpunkte die Natur der Darlehne angenommen haben, soll bis zum 1sten Januar k. J. suspendirt bleiben, und wo dieselbe seit dem 1sten April d. J. bereits veranlaßt oder fortgesetzt worden, sofort wieder sistirt werden.
2) Eben dieses soll statt finden wegen der bis Weihnachten 1813 rückständigen Zinsen von dergleichen Schulden, so daß mit dem 1sten Januar k. J. der Lauf des Rechts wegen aller und jeder Zahlungen ungehemmt eintreten soll. — Es soll jedoch
3) den zu 1. bemerkten Schuldnern frei stehen, wegen der vorgedachten bis zu Weihnachten 1813 rückständigen Zinsen auf eine successive Zahlung derselben in 4 Terminen von 3 zu 3 Monaten vom 1sten Januar k. J. an, anzutragen, wenn sie
   a. vollständig nachweisen, die laufenden Zinsen im Jahre 1814 richtig bezahlt zu haben, und
   b. einen der rückständigen Zinssumme gleichen Betrag in den, in Gemäßheit Meines heutigen Edikts auszufertigenden, auf den Namen des Schuldners lautenden Lieferungsscheinen zur Sicherheit des Gläubigers gerichtlich hinterlegen.

4) Auf Antrag derjenigen Gläubiger, welche dieser Suspension wegen, ihre Befriedigung noch nicht erhalten können, soll die §. 19. des Edikts vom 20sten Juni 1811 bestimmte Kuratel eingeleitet werden, welche sich in diesem Falle darauf beschränkt, daß alle den Werth des Grundstücks oder Beilasses schwächende Operationen verhindert werden.

5) Die vor Publikation der Kabinets-Ordres vom 14ten August und 17ten November v. J. bereits eingeleiteten Sequestrationen behalten, dieser Suspension ungeachtet, ihren Fortgang, wenn
   a. der Grundbesitzer das Gut Schulden halber verlassen, oder sich sonst von demselben, ohne wegen dessen fortgesetzter Wirthschaft Vorkehrungen zu treffen, entfernt hätte, oder
   b. wenn das Grundstück über den Betrag verschuldet ist, für welchen dasselbe nach dem Edikt vom 20sten Juni 1811 §. 14. Litt. a. und b. als Kaution anzunehmen ist, und der Schuldner nicht entweder anderweitige annehmliche nach §. 14. a. a. O. zu arbitrirende Sicherheit bestellt, oder einen, von den Gläubigern oder dem Gerichte annehmlich befundenen Bürgen stellt, welcher die Kuratel mit der Verpflichtung zu übernehmen bereit ist, für alle nachtheilige Dispositionen des Schuldners über die Substanz oder den Beilaß des Guts einzustehen.

6) Die vor Publikation der Kabinets-Ordres vom 14ten August und 17ten November v. J. eingeleiteten Subhastationen der zu 1. gedachten Grundstücke behalten zwar ihren Fortgang, es darf aber ohne Einwilligung sämmtlicher interessirenden Gläubiger und des Schuldners selbst, keine Zahlung vor Ablauf der gegenwärtigen Suspension erfolgen; auch müssen nach Ablauf derselben, auf Antrag eines oder mehrerer Interessenten, neue Licitations-Termine mit kurzen Fristen angesetzt werden. Auf Subhastationen der zu einer Konkurs-Masse gehörigen Grundstücke findet diese Bestimmung nicht Anwendung, auch steht

7) solchen Schuldnern, welche mit den, vom 24sten Dezember v. J. ablaufenden Zinsen im Rückstande bleiben, ohne sich nach §. 19. des Edikts vom 20sten Juni 1811 zum Zinsen-Moratorio zu eignen, jenes Recht zum Widerspruch gegen den Zuschlag nicht weiter zu.

8) Denjenigen Grundbesitzern, welche diese Eigenschaft nach der Publikation der Kabinets-Ordre vom 14ten August v. J. erlangt haben, kommt die Suspension uneingeschränkt zu statten, wenn sie dieselben als Erben des vorigen Besitzers übernommen haben; andern Erwerbern aber nur für diejenigen Schulden, welche auf dem Gute schon eingetragen waren. Auch können letztere auf diese Nachsicht nur Anspruch machen, wenn sie sämmtliche rückständige Zinsen bezahlen oder dafür Sicherheit bestellen.

9) Den

9) Den Credit-Systemen bleibt vorbehalten, auf dem durch die Credit-Reglements vorgeschriebenen Wege über die Verpflichtung der Pfandbriefsschuldner zur Bezahlung der, bis zum 24sten Dezember 1813 rückständigen Zinsen und über die, in deren Entstehung reglementsmäßig einzuleitenden Sequestrationen einen Beschluß zu fassen, wie es von dem Pommerschen Creditsystem geschehen ist. Bis zur Abfassung eines solchen Beschlusses kann der Pfandbriefs-Schuldner wegen der Zinsen-Rückstände bis zum 24sten Dezember 1813, außer den, nach der besonderen Verfassung sich dazu eignenden Fällen nur dann auf Zahlungs-Suspension antragen, wenn er der Credit-Direction die für ihn ausgestellten Lieferungsscheine auf die oben ad 3. bestimmte Art hinterlegt.

10) Den Besitzern der zu 1. gedachten Grundstücke sollen zur Bezahlung rückständiger Gerichts- und Stempelgebühren 4 Termine, von 3 zu 3 Monaten, vom 1sten Juli d. J. an bewilligt, auch die Gerichts- und Stempelgebühren wegen der Zins-Moratorien, wenn der Schuldner dazu verstattet wird, niedergeschlagen werden.

Paris, den 3ten Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 230.) Edikt wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges. Vom 3ten Juni 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die göttliche Gerechtigkeit, der Heldenmuth Unsers Kriegsheers, unterstützt von den hochherzigen Aufopferungen der Nation, und der treue Beistand Unserer Alliirten, haben den Feind aus Unsern Grenzen vertrieben, ihn durch eine Reihe von Niederlagen in sein eigenes Gebiet zurückgeworfen, und durch die Eroberung eines großen Theils von Frankreich und seiner Hauptstadt es Uns möglich gemacht, in Gemeinschaft mit Unsern Verbündeten die französische Nation in den Stand zu setzen, ihren rechtmäßigen Regenten wieder auf den Thron zu berufen, und mit

mit ihr und den übrigen Europäischen Mächten die Grundlagen eines dauernden, das Glück Unsers Volks sichernden Friedens vorzubereiten.

Schmerzlich war es Uns bisher, bei den für diesen heiligen Zweck nöthigen außerordentlichen Anstrengungen Unseren getreuen Unterthanen dasjenige, was sie aus ihrem eigenen Vermögen dazu beigetragen haben, namentlich aber alle Requisitionen und Zwangslieferungen, noch nicht ersetzen zu können, und Wir lassen daher jetzt nach geendetem Kampfe die Vergütung dieser Leistungen Unsere erste Sorge seyn.

Wir haben gleichwohl dabei erwogen, daß eine Ausgleichung aller Kriegsschäden und Lasten nicht geschehen kann, indem nicht allein der durch den bisherigen außerordentlichen Kriegszustand so sehr veränderte Werth aller Gegenstände, die Ausmittelung des Schadens unmöglich macht, sondern es auch ganz der Gerechtigkeit zuwider seyn würde, einem Theile Unserer Unterthanen neue und beträchtliche Lasten aufzulegen, um dadurch einen Entschädigungsfonds für den andern, der durch Zufall und Unglück mehr gelitten hat, zu gewinnen.

Dagegen wollen Wir dasjenige, was von allen Lieferungspflichtigen, auf Befehl der dazu autorisirten Behörden, an verkauflichen Naturalien für den Dienst der Armeen unentgeldlich geliefert, und also als ein, Unsern Kassen geleisteter Vorschuß zu betrachten ist, als Schuld derselben anerkennen, und nach billigen Preisen successive erstatten, und Wir setzen daher wegen Bezahlung dieser Kriegslieferungen Folgendes hierdurch fest:

§. 1.

Eintheilung in drei Zeitabschnitte.

Die frühern deshalb schon ergangenen Bestimmungen und getroffenen Einleitungen lassen eine gleiche Behandlung für die ganze Vergangenheit vom Jahre 1806 ab, nicht zu, und es werden daher die weiter folgenden Bestimmungen für nachstehende Zeitabschnitte angenommen und festgesetzt:

1) Die Periode vom Jahre 1806 bis Ende des Jahres 1812, für welche vorerst das bereits eingeleitete Berechnungswesen beibehalten wird.
2) Die Periode des Jahres 1813. und des Jahres 1814. bis incl. Ende Juny dieses Jahres, für welche Lieferungsscheine vom 1sten October dieses Jahres an zahlbar, aus einem Fonds von zwei Millionen Thaler jährlich ausgefertigt werden.
3) Die Periode vom Juli d. J. an gerechnet, für welche sogleich baare Zahlung erfolgt.

§. 2.

Nähere Bestimmung darüber.

Wir setzen hierbei fest, daß nicht der Tag der Ausschreibung, sondern der Tag der wirklichen Ablieferung, die Behandlung, nach den unten folgenden Festsetzungen, bestimmt.

Sind

Sind indeß auf besondere Verwilligungen solche Lieferungen der zweiten Periode, welche aus Ausschreibungen der ersten Periode entspringen, schon nach den, für diese geltenden Grundsätzen liquidirt, anerkannt und compensirt, oder sind überhaupt schon Lieferungen der zweiten Periode vergütet, so hat es dabei sein Bewenden. Dagegen ist es nicht zulässig, daß Restlieferungen aus dem Ausschreiben der zweiten Periode, welche erst nach dem Monat Juni c. abgetragen werden, nach den Bestimmungen für die dritte Periode vergütet werden. Wir fordern vielmehr alle Restanten hiermit auf, ihre Rückstände bis zum Ende Juni dieses Jahres einzuliefern, damit solche gleich bei Ausführung dieser Unserer Verordnung zur Liquidation, Anerkennung und Vergütung gelangen können.

§. 3.

Periode vom Jahre 1806 bis 1812.

Was die Liquidation und Anerkennung der Forderungen an den Staat, für Lieferungen, Leistungen und Kriegsschäden der ersten Periode und deren Vergütung durch Compensation mit der Vermögens- und mit andern rückständigen Steuern, oder aus den schon dazu angewiesenen Fonds anbetrifft, so ist deshalb überall, in dem deshalb schon eingeleiteten Liquidationsverfahren fortzufahren, denn es soll bei den darüber bereits ergangenen Verordnungen in sofern sein Bewenden haben, als Uns Unsere interimistische Landes-Repräsentation nicht Mittel vorzuschlagen vermag, auf welche andere Weise hierin eine Ausgleichung zu treffen, und eine Vergütung zu leisten seyn wird. Wir fordern aber sämmtliche, mit diesem Liquidations- und Abrechnungswesen beauftragte Behörden hiermit ausdrücklich auf, sich die baldige Beendigung dieser Geschäfte ganz besonders angelegen seyn zu lassen, damit Wir über die Mittel zur Tilgung derjenigen Forderungen, welche durch die Compensation und aus jenen Fonds nicht haben befriedigt werden können, die Vorschläge Unserer interimistischen Landes-Repräsentanten vernehmen können.

§. 4.

Periode pro 1813 und pro 1814 bis incl. Juni. Allgemeine Grundsätze.

Die Forderungen aus Zwangslieferungen der zweiten Periode sollen sofort liquidirt,

es sollen über die anerkannten Beträge Lieferungsscheine, zahlbar aus Unserer General-Staatskasse ertheilt,

und es soll zur Realisation dieser Lieferungsscheine aus Unsern gesammten Landesrevenüen die Summe von Zwei Millionen Thaler jährlich, bestimmt werden.

In Absicht auf die Ausführung setzen Wir folgendes fest:

§. 5.

Wofür Vergütung gegeben wird, und sie finden

Zur Liquidation und Vergütung eignen sich alle Gegenstände, welche auf Verlangen

Unserer

det also nicht statt, für:

Unserer Gouvernements,
= Regierungen,
= Landräthe oder

Kriegs= und Marsch=Commissarien, imgleichen der sonst, zur Verpflegung der Truppen und Beschaffung der Armeebedürfnisse vom Staate bestellten Beamten oder von fremden Personen oder Behörden ähnlicher Kathegorie, im Dienst fremder Mächte geliefert worden sind, und worüber Quittungen oder andere gültige Beweise oder Bescheinigungen von den Empfängern producirt werden, es mögen diese Gegenstände für Unsere Truppen, für die Truppen Unserer Alliirten oder für fremde Truppen bestimmt gewesen, oder verbraucht worden seyn. Haben dieselben Behörden zugleich Gegenstände zur Bekleidung und Armirung, imgleichen zur Verpflegung der Landwehren, so lange sie im Kreise sind, ausgeschrieben, so kommen Ausschreibungen der Art nicht zur Liquidation, da es deshalb bei den Bestimmungen der Verordnung vom 17ten März v. J. verbleibt.

§. 6.

Es bleiben also von der Liquidation ausgeschlossen:

a. Kriegsschäden.

1) Alle Kriegsschäden, veranlaßt durch Brand, Plünderung, Fouragirung, in Feldern und Scheunen, Wegtreibung des Viehes und dergleichen. Diejenigen Oerter und Individuen, welche durch diese Kriegsübel besonders gelitten haben, und die sich ohne außerordentliche Beihülfe nicht retabliren können, sind von den Regierungen nach zuvoriger gehöriger Untersuchung der Sache und Feststellung der Schadenstände Unserm Finanz=Minister anzuzeigen, demselben sind Vorschläge zu machen, wie diesen Verunglückten nach den Ortsverhältnissen und andern Umständen am besten und schleunigsten geholfen werden kann, und derselbe hat Uns darüber mit Berücksichtigung der disponiblen Geld= und andern Fonds Vorschläge zu machen;

b. Einquartierung.

2) die Natural=Einquartierung, weil diese jederzeit eine unzertrennliche Folge des Kriegszustandes, und in der Regel als eine Kommunallast anzusehen ist, weil die Staatsfonds ohne neue Steuern eine Vergütung nicht verstatten, und weil darüber von den meisten gehörig justifizirte Liquidationen nicht vorgelegt werden können, mithin die Vergütung nur theilweise und zufällig seyn würde;

c. Hand= und Spanndienste.

3) alle Natural=, Hand= und Spanndienste, weil es gleichfalls dazu an den nöthigen Geldmitteln fehlt, und weil diejenigen, welche die letzteren geleistet haben, vom wirklichen Militairdienst befreit gewesen sind.

§. 7.

Vergütungspreise.

Die Vergütungssätze bestimmen Wir nach fünf geographisch abgegrenzten Bezirken in folgender Art und in Preuß. Courant.

1ster

	1ster Bezirk.			2ter Bezirk.			3ter Bezirk.			4ter Bezirk.			5ter Bezirk.		
	Das Litthauische Regierungs-Departement, imgl. das Ostpreußische Regierungs-Departement mit Ausschluß der in den zweiten Bezirk versetzten Kreise.			Die Kreise Marienburg und Marienwerder, Westpreußischen Regierungs-Departements, der Mohrungensche Kreis u. das Hauptamt Neidenburg, Ostpreußischen Regierungs-Departements.			Die Kreise Dirschau, Stargard, Conitz, Camin und Crone des Westpreußischen Regierungs-Departements, das Pommersche und Neumärksche Regierungs-Departement u. die Uckermark und die Priegnitz.			Die Mittelmark, die Magdeburgischen Kreise am rechten Elbufer, und ganz Schlesien, mit Ausnahme der beim 5ten Bezirk aufgenommenen Kreise.			Das Schlesische Gebirge, namentlich die Kreise Löwenberg und Hirschberg, Liegnitzer Departements, die Kreise Bolkenhayn, Schweidnitz, Reichenbach, Glatz, Frankenstein, Münsterberg, Neisse, Breslauischen Departements.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Weitzen der Berliner Scheffel . .	1	12	—	1	15	—	1	18	—	2	—	—	2	6	—
Roggen . . .	1	—	—	1	2	—	1	4	—	1	8	—	1	12	—
Gerste . . .	—	20	—	—	21	8	—	23	4	1	2	8	1	6	—
Hafer	—	16	—	—	17	4	—	18	8	—	21	4	1	—	—
Graupen = Grütze	1	21	—	2	—	9	2	4	6	2	12	—	2	19	6
Hülsenfrüchte .	1	12	—	1	15	—	1	18	—	2	—	—	2	6	—
Branntwein, das Berl. Quart .	—	4	—	—	4	4	—	4	8	—	5	4	—	6	—
Heu, den Berl. Ctr.	—	12	—	—	13	—	—	14	—	—	16	—	—	18	—
Stroh, das Schock zu 1200 Berl. Pfd.	3	—	—	3	6	—	3	12	—	4	—	—	4	12	—
Fleisch, wenn solches nach dem Gewichte geliefert worden, das Berl. Pfd. . . .	—	1	9	—	1	9	—	1	9	—	2	—	—	2	3
Rindvieh, wenn solches lebendig geliefert worden:															
Vieh bis 200 Pfund inclusive d. Stück	15	—	—	15	—	—	15	—	—	17	—	—	18	—	—
— bis 300 Pfd. inclusive d. Stück	18	—	—	18	—	—	18	—	—	21	—	—	22	—	—
— bis 400 Pfd. inclusive d. Stück	25	—	—	25	—	—	25	—	—	29	—	—	31	—	—
— über 400 Pfd. das Stück .	28	—	—	28	—	—	28	—	—	33	—	—	34	—	—

Bei dem lebendig gelieferten Rindvieh kann nur dann der Satz der zweiten, dritten oder vierten Klasse zur Liquidation gebracht werden, wenn durch Atteste der empfangenden Behörde ausdrücklich nachgewiesen ist, daß das Vieh solches gewesen, welches resp. über 200 Pfd., 300 Pfd. oder über 400 Pfd. schwer gewesen ist.

§. 8.

Ferner bestimmen Wir folgende Vergütungs-Sätze für den ganzen Umfang der Monarchie:

Für ein Pferd zum Dienst der Artillerie . . .	55 Rthlr. Courant.	
= = = = = = schweren Cavallerie	50 —	—
= = = = = = leichten Cavallerie	40 —	—
= = = = = = zum Train . .	30 —	—

§. 9.

Für alle übrigen Gegenstände, welche auf gehörige Ausschreibung der dazu verordneten Behörden geliefert seyn mögten, hat Unser Finanzminister nöthigenfalls nach genommener Rücksprache mit dem Minister des Innern und dem Kriegsminister auf gutachtliche Berichte der Regierungen, die Vergütungssätze zu bestimmen. Die Regierungen haben ihre Anträge hierüber sofort an den Finanzminister gelangen zu lassen, damit durch eine mangelnde Bestimmung der Vergütungssätze der Gang des Liquidations- und Anerkennungs-Wesens nicht aufgehalten wird.

§. 10.

Art der Liquidation.

Es ist Unser Wille, daß dieses Liquidations- und Anerkennungs-Geschäft einen raschen Gang gehe, damit Wir im Stande sind, die Zahlung, welche Unserer Kasse deshalb zufällt, bald vollständig zu übersehen, und um besonders für die, nach §. 6. beabsichtigten weitern Unterstützungen die nöthigen Anordnungen treffen zu können. Wir bestimmen daher, das dies ganze Geschäft mit Einschluß der Ausfertigung der Lieferungs-Scheine mit Ende des laufenden Jahres geschlossen seyn soll. Nur für außerordentliche Fälle, wo erweislich den Liquidanten und den mit diesem Geschäfte beauftragten Behörden keine Versäumniß zur Last fällt, verstatten Wir Unserm Finanzminister, die Liquidationen noch in den 3 ersten Monaten des folgenden Jahres anzunehmen. Wir weisen daher alle betreffenden Behörden hiermit an, diese Geschäfte mit Eifer zu betreiben, da wenn durch Vernachlässigungen von ihrer Seite die Liquidanten gefährdet werden sollten, sie Uns dafür verantwortlich bleiben. Zu diesem Zwecke ordnen Wir folgendes Verfahren an:

§. 11.

Die Guts-Besitzer und Eigenthümer einzelner Besitzungen auf dem platten Lande, die ihre Lieferungen auf besondere, auf sie lautende Ausschreiben geleistet haben, liquidiren ein jeder für sich, die nach gegenwärtiger Verordnung sich zur Vergütung eignenden Gegenstände nach den oben bestimmten und nach den noch zu bestimmenden Preisen, und übergeben ihre Liquidationen unter Beifügung der Ausschreiben und Quittungen dem Landrathe des Kreises.

Die

Die dörflichen Communen liquidiren eine jede gemeinschaftlich für sich, die geleisteten Lieferungen, und geben die, in gleicher Art belegten Liquidationen dem Landrathe ab. Wir befehlen Unsern Domainenbeamten, Intendanten und Administratoren bei diesem Liquidations-Geschäft den Einsassen behülflich zu seyn, und erwarten von den Gutsbesitzern, daß sie ihre Unterthanen hiebei gleichfalls unterstützen, oder durch ihre Pächter, Verwalter und Schreiber unterstützen lassen werden.

§. 12.

Die Landräthe revidiren die Liquidationen, berichtigen und ergänzen selbige, oder lassen solches durch den Liquidanten nachholen, und senden posttäglich die bearbeiteten und als richtig anerkannten Liquidationen der Regierung ein.

§. 13.

Diejenigen Mediat-Städte, welche als Ackerbautreibende zu Lieferungen der Erzeugnisse ihres Erbaues mit herangezogen worden, liquidiren gleich den dörflichen Kommunen, und reichen die Liquidationen dem Landrathe ein.

Diejenigen Städte, welche andere Gegenstände der städtischen Fabrikation geliefert und diese durch Ankauf oder Beitrag aller Bürger zusammengebracht haben, liquidiren ihre ganze Forderung gleichfalls gemeinschaftlich. Haben sie aber die requirirten Gegenstände nur von denjenigen Einwohnern entnommen, welche sich allein im Besitze der gelieferten Objecte befanden, oder ist die Lieferung nur von einigen Gliedern der Stadtbewohner geleistet, so liquidirt ein jeder derselben einzeln für sich, und übergiebt seine gehörig belegte Liquidation dem Magistrate. Diese werden von dem Magistrate nach angestellter Revision in eine Haupt-Liquidation zusammengetragen, welche mit den Special-Liquidationen belegt, und mit der gemeinschaftlichen Liquidation für die ganze Commune der Regierung eingesandt wird.

§. 14.

Gleich nach Eingang der Liquidationen bei der Regierung werden solche von dieser in Bezug auf die beiden Punkte, ob die Ausschreibung von einer dazu geeigneten Behörde, und ob die Empfangnahme von der dazu authorisirten Behörde geschehen, imgleichen in den übrigen materiellen Punkten geprüft, von der Calculatur revidirt, verbessert und festgesetzt, und wenn etwanige Revisions-Monita durch Zwischen-Correspondenz gehoben sind, nach und nach an Unsern Finanz-Minister mit einer nach beiliegendem Schema A. anzufertigenden und in duplo beizufügenden Nachweisung der auszufertigenden Lieferungsscheine eingesandt. Die Prüfung, ob die Special-Ausschreibungen der Landräthe und anderer Behörden mit etwa vorhandenen General-Ausschreibungen harmoniren, und ob die gelieferten Objekte gehörigen Orts

A.

in Rechnung nachgewiesen sind, nimmt ihren besondern Gang in gewöhnlicher Art auf den Grund der zurückgehenden Liquidationen, und hält daher deren Anerkennung in der Regel nicht auf. In besonders dazu geeigneten Fällen hängt es aber von dem Ermessen der Regierung ab, diese Prüfung vorangehen zu lassen. Da hiernach die Anerkennung und Festsetzung hauptsächlich und in letzter Instanz bei den Regierungen beruhet, so verpflichten Wir diese hiermit ganz besonders, die materielle Prüfung der einzelnen Liquidationen mit Genauigkeit vorzunehmen, da sie Uns für die Nachtheile, die aus einer oberflächlichen Behandlung dieser Sache sowohl einerseits für Unser Kassen-Interesse als andererseits für die Liquidanten entstehen möchten, verhaftet bleiben. Zur Kontrolle wird Unser Finanzminister einzelne Liquidationen einfordern, um deren grundsätzliche Bearbeitung prüfen zu lassen.

§. 15.

In dem Bureau Unsers Finanzministers wird lediglich die richtige Uebertragung der liquidirten Posten, in die Nachweisung der auszufertigenden Lieferungsscheine revidirt, und dann mit der Ausfertigung vorgeschritten. Die expedirten Scheine erhält die Regierung unter Remission der Liquidationen und eines in den 3 letzten Colonnen ausgefüllten Exemplars der Nachweisung, worauf selbige die Scheine selbst an die Interessenten gegen Quittung vertheilen läßt.

§. 16.

B. Die Lieferungsscheine werden in Form des beiliegenden Schema B. ausgefertigt. Sie sind als Kassen-Anweisungen zinslos, sie können aber durch schriftliche Cession aus Hand in Hand gehen. Sie werden auf diejenigen Summen ausgefertigt, mit welchen die Liquidationen abschließen, jedoch zur Erleichterung der Berechnung und Buchführung nur in vollen Thalern ausgehend; dasjenige, was in der Summe der Liquidation in Groschen übergehet, wird daher gestrichen. Schließt indeß die Liquidation eines einzelnen Individui auf mehr als 200 Thlr. ab, so kann dasselbe gleich bei der Liquidation auf die Anfertigung mehrerer Lieferungsscheine, jedoch nur dergestalt antragen, daß die einzelnen Lieferungsscheine nicht unter 200 Thlr. lauten, wovon jedoch derjenige, der zur Ausgleichung der ganzen Summe ausgetheilt werden muß, eine Ausnahme macht.

§. 17.

Art der Realisation.

Die zur Realisation bestimmten Zwei Millionen Thaler jährlich werden zu diesem Zweck in 4 Terminen, nämlich:

zum letzten März	eines jeden Jahres mit	500,000 Thlr.
= = Juni	= = = =	500,000 =
= = September	= = = =	500,000 =
= = Oktober	= = = =	500,000 =

dis-

disponibel gemacht. Für das laufende Jahr wird zu diesem Zwecke

am letzten September die Summe von 500,000 Thlr.

am letzten Dezember die Summe von 500,000 Thlr.

verwendet, und Wir werden, sobald der Zustand der Kassen es nur irgend erlaubt, diese Realisationssumme bis zu drei Millionen jährlich erhöhen, und sodann 6 Termine jährlich, jeden von 500,000 Thlr., eintreten lassen.

§. 18.

Bis dahin setzen wir wegen der Ordnung, in welcher die Scheine mit baarem Gelde eingelöset werden sollen, Folgendes fest:

die 4 ersten obengedachten Termine,

am 30sten September d. J.,

am 31sten Dezember d. J.,

am 31sten März k. J., und

am 30sten Juni k. J.,

sollen, so weit es nöthig wird, ausschließlich dazu angewendet werden, denjenigen bedürftigen Besitzern dieser Scheine, wenn sie nämlich deren erste Inhaber oder die Erben derselben sind, welche ohne augenblickliche Hülfe ihre Verbindlichkeiten gegen den Staat und ihre Gläubiger nicht erfüllen können, und deshalb ihre Forderung verschleudern müßten, gegen Präsentation ihrer Scheine eine Abschlagszahlung von 25 pro Cent auf den Betrag derselben zu leisten; wogegen diese Scheine für den Ueberrest aller übrigen, auf welche keine Abschlagszahlung geleistet ist, bei der künftigen Auslösung nachstehen, und deshalb mit dem nöthigen Vermerk und einer besondern Nummer versehen, den Präsentanten zurückgegeben werden.

Alle übrige Inhaber, welche keine solche Abschlagszahlungen gefordert haben, werden von der, für jeden Termin bestimmten Summe von 500,000 Thlr., in soweit sie nicht für die 4 ersten Termine durch obige Abschlagszahlungen absorbirt wird, für den vollen Betrag ihrer Forderung in klingendem Courant nach derjenigen Ordnung befriedigt, welche Wir auf den Bericht Unsers Finanzministers und des Ministers des Innern, welcher letztere sich deshalb mit den Landes-Repräsentanten berathen, und ihre Wünsche und Vorschläge vernehmen wird, festsetzen und anwenden werden.

Wir setzen dabei fest, daß der, über die Realisation hiernach zu entwerfende Plan in jedem Falle bis zum ersten September d. J. Uns vorgelegt werden muß, damit die Inhaber der Scheine vor dem Anfange der Zahlungen übersehen können, in welcher Art sie erfolgen wird.

§. 19.

Die Lieferungsscheine werden ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit in allen Zahlungen, wo bisher Staatsschuldscheine zugelassen worden, von Unsern

Kassen

Kassen angenommen, in sofern sie von dem ersten Inhaber oder dessen Erben in Zahlung gegeben, oder angeboten werden.

Periode vom 1. Juli d. J. an.

§. 20.

Sobald Unsere Armee auf den Friedensfuß gesetzt seyn wird, und sowohl der Rückmarsch der alliirten Truppen durch Unsere Staaten, als die Durchzüge der französischen Kriegsgefangenen beendigt seyn werden, soll das bisherige Requisitions- und Lieferungswesen gänzlich aufhören und eine regelmäßige Administration des Militair-Verpflegungswesens auf Kosten Unserer Staatskassen an dessen Stelle treten. Bis zu diesem sehr nahe bevorstehenden Zeitpunkte muß die Last der Natural-Einquartierung und Fuhrengestellung ohne Vergütung zwar noch fortdauern, dagegen aber vom 1sten July d. J. wegen der etwa noch nöthig werdenden Ausschreibungen von Natural-Lieferungen folgende Einrichtung Statt finden.

§. 21.

Alle von diesem Zeitpunkte an ausgeschriebenen und geleisteten Lieferungen von den oben §. 5. bemerkten Gegenständen sollen den Lieferungs-Pflichtigen aus Unsern Kassen nach den §. §. 7. 8. 9. bemerkten Preisen baar erstattet werden. Zu dem Ende sollen die Ausschreibungen dieser Gegenstände nicht wie bisher, von den Provinzial-Behörden auf ihre Verantwortlichkeit, sondern nur nach eingegangener gemeinschaftlicher Autorisation Unsers Finanz-Ministers, des Ministers des Innern und des Kriegs-Ministers geschehen, und dabei nur der streng nothwendige Bedarf der Truppen zum Maaßstabe dienen.

Die Lieferungs-Pflichtigen sollen nur gegen schriftliche Quittung der Truppen oder Verpflegungs-Behörden die Naturalien verabreichen, und nur im Falle sie mit Quittungen versehen sind, den Ersatz aus Unsern Kassen zu erwarten haben.

Die Landräthe und übrigen Kreis-Behörden sollen diese Quittungen sofort durch Atteste, welche den reglementsmäßigen Ersatz dieser Lieferungen aus der Hauptkasse der Regierung zusichern, austauschen, und die Quittungen selbst mit einer Haupt-Liquidation am Ende eines jeden Monats der Regierung einschicken, welche sie mit dem Ausschreiben vergleichen und gehörig revidiren, und nachdem die etwanigen Anstände durch Rückfragen bei den Landräthen gehoben sind, am Ende eines jeden Vierteljahrs an Unsern Finanz-Minister zur sofortigen Anweisung auf die Haupt-Kasse ihres Departements einreichen soll.

Nach erfolgter Anweisung und Bekanntmachung an den Landrath nehmen alsdann die Lieferungs-Pflichtigen den Betrag ihrer Vergütung gegen Einlieferung der in ihren Händen befindlichen Atteste in Empfang; Wir verpflichten deshalb die obengedachten Behörden, bei diesem Geschäfte alle Mittel,

welche

welche zur schleunigen Befriedigung der Liefernden dienen können, anzuwenden, und dabei in keiner Rücksicht einen Verzug eintreten zu lassen, wofür sie Uns besonders verantwortlich bleiben.

§. 22.

Schließlich machen Wir Unsern sämmtlichen Staatsbehörden bei Ausführung der in gegenwärtigem Edikte enthaltenen Bestimmungen die äußerste Sorgfalt für Unser Cassen-Interesse zur besondern Pflicht; wogegen sie eben so sorgfältig darauf zu wachen haben, daß Jedem, der nach diesen Bestimmungen eine Vergütung zu fordern hat, die Gelegenheit, sie geltend zu machen, verschafft werde. Zu Unsern Einsassen haben Wir das Vertrauen, daß sie die Unmöglichkeit, ganz strenge Beweise zu erlangen, nicht zu ihrem Privatvortheile auf eine unerlaubte Art, durch Uebertreibung ihrer Forderungen, benutzen werden. Sollten aber dennoch dergleichen Fälle vorkommen, so werden Unsere Regierungen solche den vorgesetzten Ministerien anzeigen, damit sie gehörig geahndet werden.

Gegeben in Unserm Hauptquartier zu Paris, den dritten Juni Eintausend Achthundert und Vierzehn.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg.

A.

Nachweisung

der nach Maaßgabe der einliegenden Liquidationen auszufertigenden Lieferungsscheine.

No.	Namen der einzelnen Liquidanten.	Deren Wohnort.	Namen der gemeinschaftlich liquidirenden Commune.	Höhe der einzeln auszufertigenden Lieferungsscheine.	Die Ausfertigung ist geschehen sub	
					No.	dato.

B. Lie-

B.

Lieferungs-Schein über Thaler Preußisch Courant.

Dem des Kreises Regierungs-Departements wird hiermit anerkannt, daß aus Lieferungsforderungen des Jahres 1813. und des Jahres 1814. bis Ende Juni die Summe von Thalern an die Staats-Kassen zu fordern hat. Die Zahlung wird aus dem, zur Tilgung dieser Forderung bei der General-Staats-Kasse gebildeten Fonds von Zwei Millionen Thaler jährlich, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Edikts de dato Paris, den 3ten Juni 1814. wegen Vergütigung der Kriegsleistungen hiermit zugesichert. Berlin, den ten

(L. S.) Der Finanz-Minister.

eingetragen sub fol.
= No.
der N. N.